

Zeitschrift für

# FAMILIEN- UND ERBRECHT

Redaktion Edwin Gitschthaler  
Constanze Fischer-Czermak  
Andreas Tschugguel

Juli 2021 **04**

145 – 192

## Beiträge

### **Das Auskunftsrecht Dritter nach § 130 Abs 3 AußStrG**

*Christine Hampton und Stefanie Lagger-Zach* ➔ 148

### **Entscheidungen zum Internationalen Familienrecht 2019/2020**

*Marco Nademleinsky* ➔ 152

## EF Kurz gesagt

### **Scheidungsfolgenvergleich in der Urkundensammlung**

*Jürgen C. T. Rassi* ➔ 161

## Rechtsprechung

**Datenschutz vs faires Verfahren?** *Reinhard Huter* ➔ 165

**Taufe, Schahada, Beschneidung oder auch gar nix?**

**Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft** *Stefan Schima* ➔ 167

**Privatstiftung und nacheheliche Aufteilung**

*Gerold Maximilian Oberhumer* ➔ 173

**Mündliche Unterhaltsvereinbarungen mit dem KJHT**

*Johann Weitzenböck* ➔ 177

**Der nicht erschienene Betroffene** *Michaela Schweighofer* ➔ 179

**Testamentsbindung im unmittelbaren Anschluss**

*Andreas Tschugguel* ➔ 181

**Nutzungsrechte und Wert der Schenkung** *Alexander Hofmann* ➔ 185

**Corona und die ausgeschlossene Öffentlichkeit**

*Thomas Schoditsch* ➔ 189

# Entscheidungen zum Internationalen Familienrecht 2019/2020

Der Beitrag stellt im Anschluss an die Übersicht der Vorjahre die zwischen 1. 1. 2019 und 31. 12. 2020 ergangenen Entscheidungen von OGH, VfGH, VwGH, EuGH & EGMR zum Internationalen Familienrecht dar.<sup>1)</sup>

Von Marco Nademleinsky

EF-Z 2021/69

## A. Rechtsprechung des OGH

### 1. Ehescheidung

Datum und Aktenzahl	Rechtssatz
25. 6. 2019, 1 Ob 210/18s	<ul style="list-style-type: none"><li>→ Ein AG darf sich im Ursprungsstaat nicht passiv verhalten, um dadurch die Nichtanerkennungsfähigkeit zu bewirken.</li><li>→ Ein formeller Nachweis über die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks nach § 98 Abs 2 AußStrG ist nur im Falle der Nichteinlassung zu erbringen.</li><li>→ Es ist zwar von Amts wegen zu prüfen, ob ein in § 97 Abs 2 AußStrG genannter Versagungsgrund gegeben ist; wird aber trotz des Untersuchungsgrundsatzes der Beweis nicht erbracht, gelten die allgemeinen Beweislastregeln.</li></ul>

1) Die Entscheidungen gliedern sich nach Sachgruppen und sind innerhalb dieser chronologisch gereiht.

Datum und Aktenzahl	Rechtssatz
27. 11. 2019, 6 Ob 115/19h	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Die Brüssel IIa-VO ist im Anlassfall nicht anwendbar, weil die Anerkennung von E, die in einem Drittstaat ergangen sind, nicht unter das Unionsrecht fällt (EuGH C-281/15, <i>Sahyouni</i>, Rz 20–22).</li> <li>→ Im nationalen Zivilverfahrensrecht sind die Regeln über die Rechtshängigkeit im Hinblick auf das ausländische Verfahren dann anzuwenden, wenn die zu erwartende ausländische E im Inland anerkennungsfähig wäre.</li> <li>→ Nach § 97 AußStrG können Anerkennungsentscheidungen nicht ihrerseits anerkannt werden. Ein sog „Doppelreuequatur“ wird abgelehnt.</li> <li>→ Der Begriff der „Entscheidung“ iSd § 97 AußStrG ist weit auszulegen. Insofern das Familiengericht Nord-Riad die durch Ausspruch der Scheidungsformel stattgefundenene Scheidung der Parteien bestätigt hat, liegt eine ausländische „Entscheidung“ iSd § 97 Abs 1 AußStrG vor.</li> <li>→ Nach hA beseitigt das Einverständnis der Ehefrau mit der einseitigen Verstoßungsscheidung die <i>ordre-public</i>-Widrigkeit der Anerkennung einer derartigen ausländischen E. Keine einhellige Ansicht besteht darüber, ob allein die Zustimmung zur Statusänderung – also der Auflösung der Ehe – oder auch eine Zustimmung zur Art der E vorliegen muss. Ob auch ein nachträgliches Einverständnis der Ehefrau mit der ausländischen E ebenfalls geeignet ist, das Anerkennungshindernis zu beseitigen, kann dahinstehen.</li> <li>→ Ergibt sich, dass die erkennende Behörde des Ursprungsstaats unter spiegelbildlicher Anwendung österr Rechts (§ 76 Abs 2 und § 114 Abs 4 JN, nicht aber der Brüssel IIa-VO) international unzuständig gewesen wäre, ist die Anerkennung zu versagen.</li> </ul>
19. 2. 2020, 7 Ob 38/20v	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Der Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“ iSd Art 8 lit a Rom III-VO ist verordnungsautonom auszulegen. Dabei spielen insb die Dauer, die Regelmäßigkeit und die Umstände des Aufenthalts sowie dessen Gründe im betreffenden Staat eine Rolle. <i>[Anm: Scheidung nach chinesischem Recht.]</i></li> </ul>
26. 5. 2020, 2 Ob 87/19m	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Bis zum 31. 12. 2004 war eine ausländische Scheidung durch Mitwirkung einer Behörde nur bei Ausspruch der Anerkennung nach § 24 der 4. DVEheG oder (seit dem KindRÄG 2001) nach § 228a AußStrG 1854 wirksam (konstitutive Anerkennung). Da keine solche Anerkennung erfolgte, waren die Eltern für den österr Rechtsbereich bei Geburt des DrittAST verheiratet, woraus die (Vermutung der) Ehelichkeit folgt. Selbst eine nunmehrige nachträgliche Anerkennung der kubanischen Scheidung nach § 97 AußStrG (ipso iure durch Inkrafttreten des AußStrG 2005) könnte daran nichts mehr ändern.</li> <li>→ Das zur Beurteilung der Voraussetzungen der Ehelichkeit eines Kindes und deren Bestreitung heranzuziehende Recht richtet sich nach § 21 IPRG.</li> </ul>
15. 9. 2020, 6 Ob 156/20i	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Die Rom III-VO gilt zwar nur in den „teilnehmenden Mitgliedstaaten“; allerdings haben die an der verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Staaten stets die Kollisionsregeln der Rom III-VO und nicht mehr nationales Scheidungskollisionsrecht anzuwenden. Aufgrund der in Art 4 angeordneten universellen Geltung ist die VO auch im Verhältnis zu den nicht teilnehmenden MS sowie gegenüber Drittstaaten anzuwenden.</li> </ul>
29. 9. 2020, 9 Ob 43/20v	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Vorlage an den EuGH: Verstößt Art 3 lit a Spiegelstrich 6 Brüssel IIa-VO gegen das Diskriminierungsverbot des Art 18 AEUV, weil er abhängig von der Staatsbürgerschaft des Ast eine gegenüber Art 3 lit a Spiegelstrich 5 kürzere Aufenthaltsdauer des Ast als Voraussetzung für eine Zuständigkeit der Gerichte des Aufenthaltsstaats vorsieht? Führt ein solcher Verstoß dazu, dass nach Art 3 lit a Spiegelstrich 5 für alle Ast unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft eine Aufenthaltsdauer von 12 Monaten Voraussetzung für die Berufung auf den Gerichtsstand des Aufenthaltsorts ist oder ist für alle Ast von der Voraussetzung einer Aufenthaltsdauer von 6 Monaten auszugehen?</li> </ul>

## 2. Unterhalt

Datum und Aktenzahl	Rechtssatz
25. 1. 2019, 8 Ob 133/18v	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Für den Anlassfall ist es entscheidend, ob das nach Art 4 Abs 3 HUP aufgrund eines Antrags des uher Kindes im Staat des verpflichteten Elternteils bei der UhFestsetzung angewandte Recht auch in einem anschließenden Verfahren fortwirkt, das der Verpfl nach Rk der UhFestsetzung anstrengt und in dem er die Herabsetzung des UhBeitrags fordert. Der EuGH hat die ihm dazu gestellten Vorlagefragen dahin beantwortet, dass [...] Daraus folgt die Anwendung it materiellen Rechts.</li> </ul>
27. 2. 2019, 6 Ob 224/18m	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Das HUP ist selbst dann anwendbar, wenn der grenzüberschreitende Bezug kein Binnenmarktbezug ist (hier: Kinder in Kalifornien).</li> <li>→ Für die Anknüpfung an das UhStatut am gewöhnlichen Aufenthalt des UhPfl nach Art 4 Abs 3 Satz 1 HUP kommt es grds auf den Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts, also auf die Verfahrenseinleitung, an. Für rückständigen Uh gilt Art 4 Abs 3 Satz 1 HUP hingegen nicht; maßgeblich ist dann vielmehr jenes UhStatut, welches zu dieser Zeit (jew) die UhBeziehung zw den Parteien regelte.</li> <li>→ Die Frage, ob ein Verzicht auf Uh den Grundwertungen der österr Rechtsordnung widerspricht (<i>ordre public</i>; Art 13 HUP), kann dahinstehen. Abgesehen davon, dass die Ast ja die Wirksamkeit der Vereinbarung nicht (mehr) bestreiten, soweit sie sich auf rückständigen Uh bezog, entspricht es durchaus der Rsp des OGH, dass Kinder auf Teile von UhLeistungen und auf einzelne UhLeistungen, und zwar auch für die Zukunft, wirksam verzichten können; dies muss erst recht für Ansprüche auf rückständigen Uh gelten.</li> <li>→ Nach Art 11 lit d HUP bestimmt das auf die UhPflicht anzuwendende Recht auch, wer zur Einleitung eines UhVerfahrens berechtigt ist, dies unter Ausschluss von Fragen der Prozessfähigkeit und der Vertretung im Verfahren.</li> </ul>
7. 5. 2019, 10 Ob 30/19p	<p><i>(Im Scheidungsvergleich vereinbarten die Eltern die hauptsächliche Betreuung des Kindes im Haushalt des Vaters und eine UhPflicht der Mutter ausgehend von einem Nettoeinkommen von € 1.692,- im Monatsdurchschnitt. Nach der Aktenlage ist die Mutter, eine rumänische Staatsangehörige, in ihren Heimatstaat zurückgekehrt, ihr dortiger Aufenthaltsort ist unbekannt. Sie wird durch einen Zustellkurator vertreten.)</i></p>

Datum und Aktenzahl	Rechtssatz
	→ Das Kind hätte in dieser besonderen Konstellation bereits in seinem Antrag Tatsachen geltend machen müssen, die den Schluss auf die Anspannbarkeit des UHSchuldners zulassen, weil nach der Rückkehr der Mutter nach Rumänien das dem Titel zugrundegelegte Einkommen evidentermaßen nicht mehr erzielbar war.
15. 5. 2019, 9 Ob 11/19m	<i>(Mit Rk Beschluss des BG Innere Stadt Wien wurde das serbische U nach dem Abkommen v 10. 10. 1961 zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von UHTiteln betreffend den KindesU für den österr Rechtsbereich als wirksam anerkannt.)</i> → Regelungen des UH sind vom sachlichen Anwendungsbereich der §§ 97 bis 100 AußStrG nicht umfasst. → Die (prozessualen) Wirkungen der Anerkennung einer ausländischen E iSd § 97 AußStrG treten nicht erst mit Rk einer inländischen E auf Anerkennung, sondern bereits mit der Rk der anzuerkennenden E selbst ein, sofern die Voraussetzungen für die Anerkennung bereits zu diesem Zeitpunkt vorliegen, also keine Versagungsgründe gegeben sind.
5. 7. 2019, 4 Ob 35/19d	→ Die Rüge der fehlenden internationalen Zuständigkeit muss spätestens mit dem ersten Verteidigungsvorbringen nach innerstaatlichem Recht erhoben werden (Art 26 LGVÜ). Im österr Recht entspricht es stRsp, dass es nicht schadet, wenn die Unzuständigkeitseinrede etwa erst nach allgemeiner Bestreitung des Klagsvorbringens im selben Schriftsatz vorgebracht wird. Daher kann es auf die Reihung der Punkte in einem Schriftsatz nicht ankommen.
24. 7. 2019, 6 Ob 72/19k	→ Die Parteien, die beide it Staatsbürger sind, leben seit August 2011 in einer gemeinsamen Wohnung in W. Die Vorinstanzen haben den hier zu beurteilenden UHAnspr zutr nach österr Recht beurteilt (Art 15 EuUVO iVm Art 3 Abs 1 HUP 2007).
1. 10. 2019, 4 Nc 20/19g	<i>(Die Mj ist seit 2005 in voller Erziehung der Stadt Wien und lebt derzeit bei einer Pflegefamilie in Deutschland. Der KJHT macht einen UHAnspr gegen den Vater geltend. Das BG Innere Stadt Wien übertrug die Pflegschaftssache gem § 111 JN an das BG Oberndorf, weil sich der Vater im Sprengel dieses Gerichts aufhalte.)</i> → Die Übertragung der Zuständigkeit gem § 111 JN setzt die (örtliche wie internationale) Zuständigkeit des übertragenden Gerichts voraus. Andernfalls hat es in jeder Lage des Verfahrens seine Unzuständigkeit auszusprechen und die Sache nach § 44 JN an das zuständige Gericht zu überweisen. Der Vater ist zwar in Österreich, aber nicht im Sprengel des BG Innere Stadt Wien aufhältig; damit ist die Übertragung der Zuständigkeit gem § 111 JN nicht zulässig; deren Genehmigung war daher zu versagen.
21. 10. 2019, 2 Nc 39/19m	<i>(Der Mj hat seinen Wohnsitz und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz. Der Vater beantragte die Herabsetzung seiner mtl UHLeistung für den Mj am BG Döbling.)</i> → Ob dem LGVÜ im Verhältnis zur Schweiz Vorrang vor der Anwendung der EuUVO zukommt, kann offenbleiben, weil (derzeit) keine der beiden Rechtsquellen eine österr Zuständigkeit begründet. → Auch die Auffangzuständigkeit nach Art 6 oder die Notzuständigkeit nach Art 7 EuUVO würden nicht schlagend, weil sich eine Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte nach dem LGVÜ (2007) ergäbe. → Für Klagen/Anträge auf Abänderung einer UHEntscheidung ist nach dem LGVÜ die internationale Zuständigkeit nach Art 2 oder Art 5 Z 2 LGVÜ neu zu bestimmen. Das LGVÜ begründet keine internationale Zuständigkeit des Staats, dessen Gericht die abzuzändernde UHEntscheidung gefällt hat. Auf die str Frage, ob dem klagenden/antragstellenden UHSchuldner auch die internationale Zuständigkeit nach Art 5 Z 2 LGVÜ am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des UHBer zur Verfügung stünde, muss nicht eingegangen werden, weil der Mj seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat. → Eine Zuständigkeit könnte sich nur durch eine rügelose Einlassung des Mj ergeben (Art 24 LGVÜ oder Art 5 EuUVO). Unter diesen Umständen ist nicht erkennbar, weshalb die Übertragung der Zuständigkeit für diese Pflegschaftssache an das BG Salzburg im Interesse des Mj liegen sollte. Sie ist daher nicht zu genehmigen.
16. 1. 2020, 5 Ob 123/19b	→ Der EuUVO kommt Anwendungsvorrang vor autonomen einfachgesetzl Bestimmungen zu (Art 76 Satz 3 EuUVO). Die innerstaatlichen Normen des AUG 2014 sind daher für den Geltungsbereich der EuUVO ausdrücklich als Ausführungsbestimmungen deklariert (§ 1 Abs 1 Satz 2 AUG 2014). → Eine in einem MS, der durch das HUP gebunden ist, ergangene E, die in diesem Staat vollstreckbar ist, ist in einem anderen MS vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf (Art 17 Abs 2 EuUVO). (Derartige) Ausländische Exekutionstitel sind gem § 2 Abs 2 EO den inländischen Exekutionstiteln gleichgestellt. Dass es sich um einen Bruchteilstitel (hier: aus Rumänien) handelt, steht der Vollstreckbarkeit in Österreich im Hinblick auf § 405 EO nicht entgegen. → Die Rechtswirkungen der ausländischen E sind nach dem ausländischen Recht zu beurteilen, das der E zugrunde liegt. Im vorliegenden Verfahren ist daher eine Auseinandersetzung mit dem rumänischen Recht erforderlich; das zwar nicht für die Frage der Anerkennung des rumänischen Urteils an sich, aber für die Beurteilung, ob dieses (auch) eine Einmaligkeitswirkung entfaltet. → Voraussetzung für die Zuständigkeit des Rechtspflegers ist im Hinblick auf den generellen Richtervorbehalt des § 16 Abs 2 Z 16 RpfG nur, dass nicht „ausländisches Recht anzuwenden ist“. Dabei ist das Recht der EU nicht als ausländisches Recht anzusehen. Gleiches gilt für das HUP. Für das Wirksamwerden des Richtervorbehalts gem § 16 Abs 2 Z 6 RpfG reicht es aus, dass die Notwendigkeit der Berücksichtigung einer ausländischen Rechtsvorschrift zumindest in Betracht kommt.
22. 9. 2020, 4 Ob 114/20y	→ Da Art 5 HUP von der Ehe der Parteien spricht, sind Umstände vor der Eheschließung und nach der Scheidung der Ehe unbeachtlich. Von besonderer, wenn auch nicht allein maßgeblicher oder unwiderleglicher Bedeutung ist zwar der letzte gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt (während der Ehe), den die Ehegatten vor ihrer Trennung hatten, wird dieser von Art 5 HUP doch ausdrücklich erwähnt; er wird allerdings lediglich beispielhaft genannt. Jedenfalls sind sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Beim Abwägungsprozess iSd Art 5 HUP hat das Gericht neben dem letzten (gemeinsamen) gewöhnlichen Aufenthalt und dem Heimatrecht auch den Ort der Eheschließung sowie denjenigen der Scheidung bzw Trennung zu berücksichtigen. → Das HUP erlaubt den Parteien auch eine Rechtswahl für die Zwecke eines einzelnen Verfahrens (Art 7) bzw für die UHPflicht allgemein (Art 8).

Datum und Aktenzahl	Rechtssatz
13. 10. 2020, 10 Ob 30/20i	(Die Eltern sind in Tschetschenien geboren, die Kinder in Österreich. Die Kinder beantragten UhVorschüsse.) → Die Flüchtlingseigenschaft ist nicht vom Vorliegen der Feststellung durch eine Behörde abhängig.
26. 11. 2020, 4 Ob 191/20x	→ Die Anpassung des Bruchteilstitels gem § 405 EO kann nur im Exekutionsverfahren und nicht im UhFestsetzungsverfahren erfolgen. Ggt ergibt sich auch nicht aus § 18 AUG. → (Am 22. 11. 2017 beantragte das Kind beim ErstG Uh rückwirkend für die letzten drei Jahre. Es hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Weißrussland.) In dieser Hinsicht ist nunmehr unstr, dass dafür österr Sachrecht maßgebend ist. In solchen Fällen ist nach der Rsp ein MischUh zu bilden.
30. 11. 2020, 4 Nc 23/20z	→ Der Antrag auf UhErhöhung wurde noch vor der Übersiedlung der Kinder nach Deutschland beim angerufenen Gericht eingebracht (vgl dazu Art 9ff EuUVO), und Art 5 EuUVO sieht eine Heilung einer allfälligen Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts durch rügelose Verfahrenseinlassung des UhPfl vor. Dabei handelt es sich um Fragen, die die internationale örtliche Zuständigkeit betreffen, über die nicht in einem Verfahren nach § 111 JN zu entscheiden ist.
10. 12. 2020, 3 Ob 58/20f	→ Wenngleich die Ergänzungsklage das Scheidungsverfahren in Bezug auf die Verschuldensfrage ergänzt, ist doch deren einzige Zielrichtung die einer gesonderten E über diese für die UhPflicht des Gegners maßgebliche (Vor-)Frage. Die Beurteilung der Frage des anzuwendenden Rechts ist daher im Hinblick auf die Ausnahmebestimmung des Art 1 Abs 2 lit g Rom III-VO vom Anwendungsbereich der Rom III-VO ausgenommen und nach dem HUP vorzunehmen. → Nach der allgemeinen Regel des Art 3 Abs 1 HUP ist für UhPflichten grds das Recht des Staats maßgebend, in dem die berechnete Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Ehepartner, der gem Art 5 HUP die Ausnahme von der Grundregel des Art 3 HUP erreichen will, muss sich auf die „engere Verbindung der Ehe zu einem anderen Staat“ berufen, eine Abweichung von der Grundsatzanknüpfung erfolgt nicht von Amts wegen. Die Behauptungs- und Beweislast für die engere Verbindung trägt derjenige, der sich darauf beruft.

### 3. Aufteilung/Güterrecht

Datum und Aktenzahl	Rechtssatz
29. 8. 2019, 1 Ob 94/19h	→ Ist fremdes Recht maßgebend, ist es gem § 3 IPRG von Amts wegen und wie in seinem ursprünglichen Geltungsbereich anzuwenden. Die Vorinstanzen haben sich mit dem anzuwendenden Recht der Föderation von Bosnien und Herzegowina nicht in einer den §§ 3, 4 Abs 1 IPRG entsprechenden Weise auseinandergesetzt [...] im fortgesetzten Verfahren bietet sich (neben der Einholung eines Rechtsgutachtens) va die Vorlage übersetzter Gerichtsentscheidungen sowie von (Kommentar-)Lit an.
21. 10. 2020, 9 Ob 32/20a	→ Aus einem Scheidungsvergleich abgeleitete Ansprüche (hier: Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit des gesamten Scheidungsvergleichs) sind Ansprüche aus dem ehel Güterstand iSd Art 1 Abs 1 EuEheGüVO. → Die Annexzuständigkeit des Art 5 EuEheGüVO endet entsprechend Art 12 Abs 2 lit a und c Brüssel IIa-VO, wenn das Eheverfahren rk beendet wurde oder aus einem anderen Grund – etwa einer Klagsrückziehung – beendet worden ist.

### 4. Obsorge und Kontaktrecht

Datum und Aktenzahl	Rechtssatz
21. 3. 2019, 6 Ob 49/19b	→ Unabhängig von der Frage, ob die Rückholung des Kindes durch den AG von Polen nach Ö am 12. 4. 2016 ein widerrechtlich Verbringen iSd Art 10 Brüssel IIa-VO war, weil derartige Formen des Selbstvollzugs der Sorgerechtsübertragung nicht hinnehmbar sind, war jedenfalls ab 1. 6. 2017 (wieder) internationale Zuständigkeit des österr Gerichts gegeben, hatte die ASt doch ihren ursprünglichen Antrag auf Rückführung des Kindes nach dem HKÜ am 1. 6. 2016 zurückgezogen und hielt sich das Kind zu diesem Zeitpunkt (wieder) bereits seit einem Jahr in Ö auf. → Nach Art 24 Brüssel IIa-VO darf die Zuständigkeit des Gerichts des UrsprungsMS bei der Anerkennung bzw Vollstreckbarerklärung von dessen E nicht überprüft werden. → Das Vorliegen der Voraussetzung einer Zustellung ergibt sich im Einzelfall aus Punkt 9.2. der nach Art 37 Abs 1 lit b Brüssel IIa-VO zwingend vorzulegenden Bescheinigung nach Art 39 Brüssel IIa-VO. Nach hA kann der Nachweis der Zustellung im Vollstreckbarerklärungsverfahren auch noch nach Ausstellung der Bestätigung bzw nach Antragstellung erbracht, also nachgeholt werden. → Voraussetzung dafür, dass eine zulässige Nachholung des Zustellerfordernisses gem Art 28 Abs 1 Brüssel IIa-VO angenommen werden kann, ist, dass „der Schuldner über eine angemessene Frist verfügt, um dem Urteil freiwillig nachzukommen“. → Art 28 Brüssel IIa-VO verlangt zwar die (bloß) abstrakte Vollstreckbarkeit der E im UrsprungsMS, allerdings muss der vollstreckbar zu machende Titel grds einen vollstreckungsfähigen Inhalt haben. Dies trifft auf Leistungs-, Unterlassungs- oder Duldungsbefehle zu, was im Bereich von Obsorge- oder Kontaktrechtsentscheidungen etwa für Kontaktrechtsregelungen, Herausgabeanordnungen, Verpflichtungen, ein eigenmächtiges Verbringen des Kindes zu unterlassen, zutrifft, nicht aber für rechtsgestaltende oder feststellende E über die elterl Verantwortung, also etwa eine Obsorgeübertragung oder – wie im vorliegenden Fall – die Bestimmung des Aufenthalts des Kindes bei dem einen oder dem anderen Elternteil. Derartige E sind einer Vollstreckung und damit einer Vollstreckbarerklärung nicht zugänglich.
30. 4. 2019, 1 Ob 205/18f	→ Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts nach Art 5 KSÜ ist gleich auszulegen wie im MSA und der Brüssel IIa-VO. → Unterlassene Anhörung des erst 6 Jahre alten Mj kein derart gravierender Verfahrensverstoß, der eine Nichtanerkennung der E rechtfertigt (Art 23 Abs 2 lit b KSÜ).

Datum und Aktenzahl	Rechtssatz
	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit der E im Anerkennungsverfahren steht das Verbot der révision au fond gem Art 27 KSÜ entgegen.</li> <li>→ Die am früheren gewöhnlichen Aufenthalt des Mj getroffene Maßnahme bleibt bei einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts (vorbehaltlich Art 7 Abs 1 lit b KSÜ) nur so lange bestehen, als sie nicht gem Art 14 KSÜ durch die Behörden des dann zuständigen Staats – zumindest bei geänderten Umständen im Interesse des Kindeswohls (wobei tw auch die Möglichkeit einer neuen Beurteilung bei gleichgebliebener Sachlage vertreten wird) – aufgehoben, ersetzt oder abgeändert wird.</li> <li>→ Offengelassen, ob bei Vorliegen eines in Art 23 Abs 2 KSÜ genannten Anerkennungsversagungsgrundes eine Ablehnung der Anerkennung bloß möglich ist oder zwingend zu erfolgen hat.</li> </ul>
25. 4. 2019, 5 Ob 54/19f	→ Im Hinblick auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes in Ö ist auf Schutzmaßnahmen (wie das Recht, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen, einschließlich des Rechts, das Kind für eine begrenzte Zeit an einen anderen Ort als den seines gewöhnlichen Aufenthalts zu bringen) gem Art 8 Abs 1 Brüssel IIa-VO iVm Art 1 Abs 1 lit b und Art 15 Abs 1 KSÜ österr Recht anzuwenden.
18. 9. 2019, 7 Ob 123/19t	→ Alle Beteiligten haben ihren Aufenthalt seit der Geburt des Kindes in Österreich. Die von den Vorinstanzen bejahte und ungerügt gebliebene Maßgeblichkeit österr Rechts folgt aus Art 8 Abs 1 Brüssel IIa-VO iVm Art 1 Abs 1 lit b und Art 15 Abs 1 KSÜ.
22. 1. 2020, 3 Ob 159/19g	→ Gem Art 8 Brüssel IIa-VO sind für E über die elterl Verantwortung die Gerichte des MS zuständig, in dem das Kind zurzeit der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; ein Aufenthaltswechsel während des Verfahrens entzieht die Zuständigkeit auch für höhere Instanzen grds nicht; maßgeblich bleiben die Aufenthaltsverhältnisse bei Einleitung des erstinstanzlichen Verfahrens.
25. 8. 2020, 5 Ob 106/20d	→ Die Eltern haben im Rahmen der vor dem dt PflschaftsG getroffenen Vereinbarung die Obsorge an sich endgültig geregelt. Dass diese Maßnahme in Österreich anzuerkennen ist, ist nicht str (vgl Art 23 Abs 1 KSÜ).
9. 9. 2020, 6 Ob 125/20f; ebenso 28. 9. 2020, 8 Ob 48/20x	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Die pflschaftsgerichtl Genehmigung eines Rechtsgeschäfts oder die Genehmigung einer Klagsführung wird von der Brüssel IIa-VO erfasst (auch wenn die Klage selbst unter die EuGVVO fällt). Nach Art 8 Abs 1 sind die Gerichte des MS zuständig, in dem das Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.</li> <li>→ § 110 JN ist im Anwendungsbereich der Brüssel IIa-VO lediglich subsidiär anzuwenden.</li> </ul>
20. 10. 2020, 1 Ob 181/20d	→ Die Frage, ob österr Gerichte auch bei einem Aufenthaltswechsel des Mj innerhalb der EU-MS (hier: rechtmäßiger Umzug des Kindes von Ö nach D während des Obsorgeverfahrens) weiterhin gem Art 15 Abs 1 KSÜ österr Sachrecht anzuwenden haben oder nicht, braucht nicht geklärt zu werden. Ginge man davon aus, dass Art 15 Abs 1 KSÜ nicht anzuwenden ist, wäre für die Bestimmung des anzuwendenden Sachrechts das IPRG heranzuziehen. Danach (§ 9 Abs 1 Satz 2 IPRG) gelangt jedenfalls (das Kind ist auch Österreicher) österr Recht zur Anwendung.
25. 11. 2020, 9 Ob 52/20t	→ Da der Grundsatz der perpetuatio fori im KSÜ grundsätzlich nicht zum Tragen kommt, kann die internationale Zuständigkeit auch noch während eines zulässig anhängig gemachten Verfahrens wegfallen. Nach Art 5 Abs 2 KSÜ ist das dann der Fall, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Vertragsstaat verlegt, weil damit dessen (internationale) Zuständigkeit begründet wird. (Der autonom auszulegende Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ [...]).

## 5. Kindesentführung

Datum und Aktenzahl	Rechtssatz
24. 1. 2019, 6 Ob 240/18i	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Der bloße Hinweis auf die allgemeine politische oder rechtl Situation im Herkunftsstaat (hier: Russland, Tschetschenien) vermag die Behauptungs- und Beweislast für das Vorliegen einer konkreten Gefährdung des Kindeswohls im Fall der Rückkehr nicht zu ersetzen.</li> <li>→ Die Trennung eines Kleinkindes von dem sie hauptsächlich betreuenden Elternteil begründet idR eine Gefährdung des Kindeswohls.</li> <li>→ Dass eine Weigerung der Mutter, das Kind bei seiner Rückführung zum antragstellenden Vater zu begleiten, eine schwerwiegende Gefahr für das Kind begründen könnte, vermag eine Rückführung dann nicht zu verhindern, wenn es der Mutter nach den im Einzelfall gegebenen Umständen zumutbar ist, mit dem Kind gemeinsam in den Herkunftsstaat zurückzukehren.</li> <li>→ Die Unzulässigkeit der Rückführung und damit auch die Unzumutbarkeit der Rückkehr in das Heimatland kann daraus resultieren, dass im Verwaltungsverfahren die Flüchtlingseigenschaft anerkannt wurde (Art 33 GFK). Die bloße Anhängigkeit eines Asylverfahrens begründet kein Rückführungshindernis. Die etwaige Unzumutbarkeit der Rückführung in das Heimatland wegen Vorliegens von Fluchtgründen ist diesfalls im Rückführungsverfahren selbstständig zu prüfen und zu entscheiden.</li> </ul>
21. 3. 2019, 6 Ob 53/19s	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Das Rückführungsverfahren nach dem HKÜ ist nach § 111 d Abs 1 AußStrG zu vollstrecken, die EO nicht anzuwenden und im AußStrG das Institut einer Vollzugsbeschwerde nicht vorgesehen.</li> <li>→ Offen, ob beim Vollzug einer Rückführungsanordnung nach dem HKÜ im Umkehrschluss zu § 68 EO eine Vollzugsbeschwerde nicht statthaft oder ob diese Bestimmung dennoch analog (§ 7 ABGB) anzuwenden ist.</li> </ul>



Datum und Aktenzahl	Rechtssatz
4. 4. 2019, 6 Ob 69/19v	<i>(Zwischenzeitig erhob die AG eine Beschwerde beim EGMR. Dieser ordnete als einstw Maßnahme die Aufschiebung der Vollstreckung der E – Rückführung nach Russland – an, bis zur Rk der E des BVwG über den Asylantrag der Bf.)</i> → Weil die vorliegende E nur die Vollstreckbarkeit der Rückführungsanordnung in der Vergangenheit, nämlich bis zum Ergehen der E des Senats v 24. 1. 2019, betrifft, konnte diese ungeachtet der vom EGMR erlassenen einstw Anordnung getroffen werden.
23. 5. 2019, 6 Ob 89/19k	→ Das anwendbare ausländische Recht ist nach § 4 IPRG grundsätzlich von Amts wegen zu ermitteln. Da das Verfahren nach dem HKÜ ein Eilverfahren ist, hat der ASt dem Gericht die rechtl Grundlagen seines Anspruchs, und zwar auch das anzuwendende ausländische Recht, zu bescheinigen. Dies schließt jedoch die amtswegige Berücksichtigung leicht zugänglicher Erkenntnisquellen, wie insb der im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzwerks zur Verfügung gestellten Informationen, nicht aus (hier: polnisches Sorgerecht).
5. 11. 2019, 6 Ob 211/19a	→ Gem § 107 Abs 1 Z 4 iVm § 111 d Abs 1 AußStrG findet im Verfahren nach dem HKÜ ein Abänderungsverfahren nicht statt.
8. 7. 2020, 6 Ob 130/20s	→ Die Zustimmungsvoraussetzung des Art 13 Abs 1 lit a HKÜ wird nur durch eine Zustimmung zu einer dauerhaften Aufenthaltsänderung durch den (Mit-)Obsorgeberechtigten erfüllt, die sich unmittelbar aus einer Erklärung oder aus den Gesamtumständen ergeben kann. Die Beweislast dafür trägt der AG.
28. 8. 2020, 6 Ob 178/20z	→ Art 11 Abs 8 Brüssel IIa-VO privilegiert nur solche E, bei denen die zeitliche Abfolge nach Art 11 Abs 6 bis 8 Brüssel IIa-VO eingehalten wurde, die also später als die E im Herausgabeverfahren nach dem HKÜ im Fluchtstaat erlassen wurden. (Diese Voraussetzungen waren im vorliegenden Fall gegeben.)
17. 12. 2020, 6 Ob 242/20m	→ Der bloße Wunsch des (hier: ca 5-jährigen) Kindes, in der bisherigen Umgebung zu bleiben, ist nicht derart gravierend, dass bei Nichterfüllung eine Kindeswohlgefährdung iSd HKÜ zu bejahen wäre. Eine gelungene Integration eines Kindes in seine neue Umgebung schließt eine Rückführung nur dann (jedenfalls) aus, wenn der Rückführungsantrag mehr als ein Jahr nach dem Verbringen des Kindes gestellt wurde.

## 6. Sonstiges

Datum und Aktenzahl	Rechtssatz
29. 1. 2019, 2 Ob 170/18s	→ Ein Abweichen vom Grundsatz der vollständigen Gleichbehandlung der Geschlechter, das sich im konkreten Fall auswirkt, kann bei einem nicht ganz in den Hintergrund tretenden Inlandsbezug in aller Regel nicht hingenommen werden. Diese Wertung ist insb Art 10 Rom III-VO zu entnehmen, wonach das nach dieser VO berufene Scheidungsrecht nicht anzuwenden ist, wenn es den Ehegatten keinen gleichberechtigten Zugang zur Scheidung gewährt. Im Schrifttum wird zutr vertreten, dass dies analog auch im Anwendungsbereich des bilateralen Vertrags mit dem Iran zu gelten hat. → Art 10 Abs 3 des bilateralen Vertrags mit dem Iran erfasst zwar grds auch familienrechtl Rechtsverhältnisse. Voraussetzung ist aber, dass alle Beteiligten demselben Vertragsstaat angehören. → Ein iranisches UHUrteil würde in Österreich mangels verbürgter Gegenseitigkeit nicht anerkannt und vollstreckt (§ 4 AUG 2014). Weder gilt im Verhältnis zum Iran ein bilateraler oder multilateraler Vollstreckungsvertrag, noch besteht eine Verordnung nach § 4 Abs 3 AUG. Der bilaterale Freundschafts- und Niederlassungsvertrag enthält keine Regelungen zur Anerkennung und Vollstreckung gerichtl E.
25. 6. 2020, 6 Ob 7/20b	→ Im vorliegenden Verfahren erfolgt die Beurteilung der Abstammung lediglich als Vorfrage durch die Anerkennung des vor der ukrainischen Personenstandsbehörde abgegebenen Vaterschaftsanerkennnisses und der ukrainischen verwaltungsgerichtl E. Die Beurteilung entfaltet nur für das vorliegende UHVerfahren und zw den Verfahrensparteien Wirksamkeit; eine darüber hinaus gehende Bindung könnten die Parteien nur in einem Verfahren nach §§ 91 b oder 91 c AußStrG erreichen. → Das vom AG vor dem Standesamt I in einer gemeinsamen Erklärung mit der Mutter abgegebene Vaterschaftsanerkennnis, das zur Ausstellung einer neuen Geburtsurkunde des ASt führte, in der der AG als Vater aufschien, ist aufgrund der Mitwirkung der Personenstandsbehörde vom weiten Verständnis des Begriffs „Entscheidung“ gem § 91 a AußStrG erfasst. [...] Der Anerkennung der ukrainischen E über die Begründung der Vaterschaft als Vorfrage im vorliegenden UHVerfahren steht kein Versagungsgrund gem § 91 a AußStrG entgegen. (Die Anerkennung der statusbeendenden E wurde mangels Wahrung des rechtl Gehörs versagt.)
2. 9. 2020, 3 Ob 71/20t	→ Gem § 26 Abs 1 Satz 1 IPRG sind die Voraussetzungen der Annahme an Kindesstatt nach dem Personalstatut jedes Annehmenden und dem Personalstatut des Kindes zu beurteilen. Daher ist eine Erwachsenenadoption in Österreich dann nicht zulässig, wenn das anzuwendende fremde Recht eine solche nicht oder nur unter restriktiveren (als den tatsächlich gegebenen) Bedingungen vorsieht. → Der Feststellung der Flüchtlingeigenschaft im Verwaltungsverfahren kommt zwar stärkste Indizwirkung zu, nimmt dem Gericht aber nicht die Möglichkeit selbstständiger Vorfragenprüfung, und das Gericht kann auch die Vorfrage „des Abbruchs der Beziehungen zum Heimatstaat aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen“ (§ 9 Abs 3 IPRG) selbstständig beurteilen. → In der Rsp des OGH ist geklärt, dass die Unmöglichkeit der Adoption eines ausländischen Erwachsenen nicht gegen den inländischen ordre public verstößt; auch die EMRK räumt kein Recht auf Adoption ein.

## B. Rechtsprechung des VfGH und VwGH

Datum und Aktenzahl	Rechtssatz
VwGH 14. 3. 2019, Ra 2018/18/ 0534	→ Eine die Formvorschriften des Orts der Eheschließung erfüllende Ehe ist grds gültig. Der bloße Umstand der rückwirkenden Anerkennung einer traditionellen Eheschließung mit ihrer nachfolgenden staatlichen Registrierung bereits ab dem Zeitpunkt der traditionellen Eheschließung im ausländischen Recht verstößt nicht gegen die Grundwertungen der österr Rechtsordnung (ebenso VwGH 28. 9. 2020, Ra 2020/18/0075; 17. 11. 2020, Ra 2020/19/0042).
VwGH 25. 4. 2019, Ra 2019/22/ 0043	→ Das VwGH kam zum Ergebnis, dass die Anwendung des fremden Sachrechts betreffend „Stellvertreterehe“ nicht den Grundwerten der österr Rechtsordnung iSd § 6 IPRG entgegensteht. Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt – wonach sich die Eheleute bereits seit dem Jahr 2006 gekannt und eine gemeinsame jahrelange Beziehung geführt hätten, die Mitbeteiligte zum Zeitpunkt der Eheschließung bereits 29 Jahre alt gewesen sei, die Eheschließung in Anwesenheit des Zusammenführenden aufgrund dessen Flucht aus Syrien nicht mehr erfolgt sei und es keinerlei Hinweise gebe, dass das Eheversprechen nicht freiwillig abgegeben worden sei –, vermag die Rev nicht aufzuzeigen, dass diese Beurteilung grob fehlerhaft erfolgt wäre oder zu einem die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unververtretbaren Ergebnis geführt hätte.
VwGH 15. 5. 2019, Ra 2019/01/ 0012	→ Nach übereinstimmender Rsp der Höchstgerichte zählt das Verbot des Ehezwangs bzw die Freiheit der Eheschließung zu den von § 6 IPRG geschützten Grundwerten. Eine Zwangsehe kann daher nicht die Eigenschaft des Ehegatten nach § 2 Abs 1 Z 22 AsylG 2005 und somit auch keine Familienangehörigkeit nach § 34 AsylG 2005 begründen.
VwGH 28. 1. 2020, Ra 2019/01/ 0501	→ Das österr Adelsaufhebungsgesetz ist auf österr Staatsbürger generell anzuwenden. Auch § 13 IPRG stützt diese Annahme.
VwGH 11. 3. 2020, Ra 2019/18/ 0382	→ Die in Wien nach islamischem Ritus geschlossene Ehe des RevWerbers erfüllt die Formvorschriften des Orts der Eheschließung nicht und ist sohin nach österr Recht nicht gültig.
VwGH 3. 7. 2020, Ra 2020/14/ 0006	→ Vor dem Hintergrund der besonderen Schutzwürdigkeit Mj sowie des freien Ehemillens ist festzuhalten, dass der VwGH den in der Lit zu findenden Ansatz, wonach eine Ehe dann als Kinderehe bezeichnet wird, wenn beide Ehepartner im Zeitpunkt der Eheschließung mj waren, nicht teilt. Vielmehr kann eine dem ordre public zuwider laufende Kinderehe auch dann vorliegen, wenn im Zeitpunkt der Eheschließung bloß einer der Ehepartner mj war. → Das syrische Recht sieht die Möglichkeit vor, dass Personen unter 16 Jahren die Ehe eingehen können. Eine solche Regelung ist abstrakt in hohem Maß geeignet, die der österr Rechtsordnung zu entnehmenden Grundwertungen zu unterlaufen.
VwGH 2. 12. 2020, Ra 2019/22/ 0060	→ Aus welchen Erwägungen die Ausführungen des EuGH zur Rechtfertigung der mit dem Verbot des Führens von Adelstiteln einhergehenden Beschränkung zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes bei anderen Grundfreiheiten – wie der Dienstleistungsfreiheit – nicht zum Tragen kommen sollten, ist nicht ersichtlich.
VwGH 22. 12. 2020, Ra 2020/21/ 0307	→ Gem § 10 Abs 1 BFA-VG ist für die Handlungsfähigkeit in Verfahren vor dem BFA und (ua) in einem Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbots vor dem BVwG ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Fremden österr Recht maßgeblich. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine lex specialis zu § 12 IPRG, wonach die Rechts- und Handlungsfähigkeit einer Person nach deren Personalstatut (§ 9 IPRG) zu beurteilen ist.

## C. Rechtsprechung des EuGH und EGMR

## 1. EuGH

Datum und Aktenzahl	Rechtssatz
EuGH 16. 1. 2019, C-386/17, <i>Libe- rato/Grigorecu</i>	→ Die Regeln über die Rechtshängigkeit in Art 27 Brüssel I-VO und Art 19 Brüssel IIa-VO sind dahin auszulegen, dass, wenn im Rahmen eines Rechtsstreits in Ehesachen, über die elterl Verantwortung oder in UHSachen das später angerufene Gericht unter Verstoß gegen diese Regeln eine rk gewordene E erlässt, es den Gerichten des MS, zu dem das zuerst angerufene Gericht gehört, untersagt ist, die Anerkennung dieser E allein aus diesem Grund abzulehnen. Insb kann es dieser Verstoß für sich allein nicht rechtfertigen, dass die E wegen offensichtlicher Unvereinbarkeit mit der öffentlichen Ordnung dieses MS nicht anerkannt wird.
EuGH 7. 2. 2019, C-322/17, <i>Boga- tu/Minister for Social Protection (Irland)</i>	→ Die VO (EG) 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, insb ihr Art 67 iVm Art 11 Abs 2, ist dahin auszulegen, dass für den Anspruch einer Person auf Familienleistungen im zuständigen MS in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens weder Voraussetzung ist, dass diese Person in diesem MS eine Beschäftigung ausübt, noch dass sie von ihm aufgrund oder infolge einer Beschäftigung eine Geldleistung bezieht. (Herr Bogatu ist rumänischer Staatsangehöriger, der seit dem Jahr 2003 in Irland wohnt. Er ist Vater von zwei Kindern, die in Rumänien wohnen.)



Datum und Aktenzahl	Rechtssatz
EuGH 6. 6. 2019, C-361/18, <i>Weill/Gulácsi</i>	<p>→ Art 54 Brüssel I-VO ist dahin auszulegen, dass ein mitgliedstaatliches Gericht, bei dem ein Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung gestellt wird, mit der bestätigt wird, dass eine vom UrsprungsG erlassene E vollstreckbar ist, in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens, in der sich das Gericht, das die zu vollstreckende E erlassen hat, bei deren Erlass nicht zur Anwendbarkeit dieser VO geäußert hat, prüfen muss, ob der Rechtsstreit in den Anwendungsbereich der VO fällt.</p> <p>→ Art 1 Abs 1 und 2 lit a Brüssel I-VO ist dahin auszulegen, dass eine Klage wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, mit der die Auflösung der sich aus einer faktischen Lebensgemeinschaft ergebenden Vermögensbeziehungen begehrt wird, zu den „Zivil- und Handelssachen“ iSv Abs 1 dieses Art gehört und somit in den sachlichen Anwendungsbereich dieser VO fällt.</p>
EuGH 10. 7. 2019, C-530/18, <i>EP/FO</i>	<p>→ Art 15 Brüssel IIa-VO ist dahin auszulegen, dass er eine Ausnahme von der in Art 8 dieser VO vorgesehenen allgemeinen Zuständigkeitsregel begründet, wonach die Zuständigkeit der Gerichte der MS durch den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes zum Zeitpunkt der Anrufung der Gerichte bestimmt wird.</p> <p>→ Art 15 Brüssel IIa-VO ist dahin auszulegen, dass, wenn eines oder mehrere der fünf darin abschließend genannten alternativen Kriterien für die Beurteilung des Bestehens einer besonderen Bindung des Kindes zu einem anderen MS als dem seines gewöhnlichen Aufenthalts erfüllt sind, das nach Art 8 dieser VO zuständige Gericht die Möglichkeit hat, den Fall an ein Gericht zu verweisen, das seines Erachtens den bei ihm anhängigen Rechtsstreit besser beurteilen kann, zu dieser Verweisung aber nicht verpflichtet ist. Ist das zuständige Gericht zu dem Ergebnis gelangt, dass die Bindungen, die das betroffene Kind zum MS seines gewöhnlichen Aufenthalts hat, stärker sind als jene, die es zu einem anderen MS hat, genügt dieses Ergebnis, um die Anwendung von Art 15 auszuschließen.</p> <p>→ Art 15 Brüssel IIa-VO ist dahin auszulegen, dass das Bestehen von Unterschieden zw den Rechtsvorschriften, insb den Verfahrensvorschriften, eines MS, dessen Gerichtsbarkeit für die E eines Rechtsstreits in der Hauptsache zuständig ist, und denen eines anderen MS, zu dem das betroffene Kind eine besondere Bindung hat, wie die Prüfung der Fälle in einem nicht öffentlichen Verfahren und durch Fachrichter, nicht allgemein und abstrakt einen für das Wohl des Kindes maßgeblichen Umstand darstellen kann, um zu beurteilen, ob die Gerichte dieses anderen MS den betreffenden Fall besser beurteilen können. Das zuständige Gericht kann diese Unterschiede nur berücksichtigen, wenn sie geeignet sind, im Vergleich zu dem Fall, dass es mit dieser Sache befasst bliebe, einen realen und konkreten Mehrwert für eine dieses Kind betreffende E zu erbringen.</p>
EuGH 5. 9. 2019, C-468/18, <i>R/P</i>	<p>→ Art 3 lit a und d sowie Art 5 EuUVO sind dahin auszulegen, dass in einem Fall, in dem ein Gericht eines MS mit einer Klage befasst wird, mit der drei zusammenhängende, die Ehescheidung der Eltern eines mj Kindes, die elterl Verantwortung für dieses Kind und die Uhpflicht für das Kind betreffende Anträge gestellt werden, das über die Scheidung befindende Gericht, das seine Zuständigkeit für die E über den die elterl Verantwortung betreffenden Antrag verneint hat, gleichwohl für die E in der Uhsache zuständig ist, wenn es zugleich das Gericht des Orts ist, an dem der Bekl seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder das Gericht, vor dem der Bekl sich auf das Verfahren eingelassen hat, ohne den Mangel der Zuständigkeit geltend zu machen.</p>
EuGH 18. 9. 2019, C-32/18, <i>Tiroler Gebietskrankenkasse/Michael Moser</i>	<p>→ Art 60 Abs 1 Satz 2 der Wanderarbeitnehmer-VO ist dahin auszulegen, dass die in dieser Vorschrift für die Bestimmung des Umfangs des Anspruchs einer Person auf Familienleistungen vorgesehene Verpflichtung zur Berücksichtigung „der gesamten Familie in einer Weise [...], als würden alle beteiligten Personen unter die Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats fallen“, sowohl für den Fall gilt, dass die Leistungen nach den gem Art 68 Abs 1 lit b Z i der VO als vorrangig bestimmten Rechtsvorschriften gewährt werden, als auch für jenen Fall, dass die Leistungen nach einer oder mehreren anderen Rechtsvorschriften geschuldet werden.</p> <p>→ Art 68 der Wanderarbeitnehmer-VO ist dahin auszulegen, dass die Höhe des Unterschiedsbetrags, der einem Arbeitnehmer nach den Rechtsvorschriften eines gem dieser Bestimmung nachrangig zuständigen MS zusteht, nach dem von diesem Arbeitnehmer in seinem Beschäftigungsstaat tatsächlich erzielten Einkommen zu bemessen ist.</p>
EuGH 3. 10. 2019, C-759/18, <i>OF/PG</i>	<p>→ Art 3 Abs 1 Brüssel IIa-VO ist dahin auszulegen, dass bei einem Scheidungsantrag, den der ASt beim Gericht des MS der gemeinsamen Staatsangehörigkeit der Ehegatten einbringt, obwohl diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen MS haben, dieses Gericht nach lit b dieser Bestimmung für die E über diesen Antrag zuständig ist. Da die Zustimmung des AG nicht erforderlich ist, braucht nicht geprüft zu werden, ob es als stillschweigende Anerkennung der Zuständigkeit dieses Gerichts seitens des AG gilt, wenn er die Unzuständigkeit dieses Gerichts nicht einwendet.</p> <p>→ Art 3 Abs 1 und Art 17 Brüssel IIa-VO sind dahin auszulegen, dass der Umstand, dass das Paar, dessen Ehe geschieden werden soll, ein mj Kind hat, für die Bestimmung des zuständigen ScheidungsG unerheblich ist. Da das vom ASt angerufene Gericht des MS der gemeinsamen Staatsangehörigkeit der Ehegatten nach Art 3 Abs 1 lit b dieser VO für den Scheidungsantrag zuständig ist, kann es nicht die internationale Unzuständigkeit einwenden, selbst wenn sich die Parteien nicht über die Zuständigkeit geeinigt haben.</p> <p>→ Art 12 Abs 1 lit b Brüssel IIa-VO ist dahin auszulegen, dass in dem Fall, dass ein vom ASt angerufenes Gericht des MS der gemeinsamen Staatsangehörigkeit der Ehegatten nach Art 3 Abs 1 lit b dieser VO für den Scheidungsantrag zuständig ist, die in Art 12 Abs 1 lit b der VO vorgesehene Voraussetzung der Anerkennung der Zuständigkeit nicht als erfüllt angesehen werden kann, wenn Gegenstand des Verfahrens nicht die elterl Verantwortung ist und der AG nicht erschienen ist. In diesem Fall ist das für die Ehescheidung zuständige angerufene Gericht weder nach Art 12 Abs 1 Buchst b der VO für die E über die elterl Verantwortung für das betroffene Kind noch nach Art 3 lit d der EuUVO für die E über die entsprechende Uhpflicht zuständig.</p> <p>→ Der Begriff „elterliche Verantwortung“ iSd Brüssel IIa-VO ist dahin auszulegen, dass er insb die E betreffend das Sorgerecht und den Aufenthaltsort des Kindes umfasst, nicht aber den Beitrag der Eltern zu den Kosten der Bildung und Erziehung des Kindes, da dieser unter den Begriff „Unterhaltspflicht“ und somit in den Anwendungsbereich der EuUVO fällt.</p>
EuGH 19. 12. 2019, C-460/18P, <i>HK</i>	<p>→ Unter diesen Umständen ist festzustellen, dass sich nichteheliche Lebensgefährten hinsichtlich der Hinterbliebenenversorgung weder in vergleichbarer Situation wie Verheiratete noch wie Partner einer EP befinden, die die Voraussetzungen für die Anwendung des Statuts der Beamten der EU erfüllt. (Klage abgewiesen.)</p>

Datum und Aktenzahl	Rechtssatz
EuGH 2. 4. 2020, C-802/18, <i>Caisse pour l'avenir des enfants (Zukunftskasse)/ FV, GW</i>	<p>→ Art 45 AEUV und Art 7 Abs 2 VO (EU) 492/2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union sind dahin auszulegen, dass Kindergeld, das an die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit eines Grenzgängers in einem MS geknüpft ist, eine soziale Vergünstigung iS dieser Bestimmungen darstellt.</p> <p>→ Art 1 lit i und Art 67 VO (EG) 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit iVm Art 7 Abs 2 VO (EU) 492/2011 und Art 2 Nr 2 RL 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der MS frei zu bewegen und aufzuhalten, sind dahin auszulegen, dass sie Bestimmungen eines MS entgegenstehen, wonach Grenzgänger ein an die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit in diesem MS geknüpftes Kindergeld nur für ihre eigenen Kinder und nicht für die Kinder ihres Ehegatten beziehen können, die in keinem Abstammungsverhältnis zu ihnen stehen, für deren Uh sie aber aufkommen, während alle in diesem MS wohnenden Kinder Anspruch auf dieses Kindergeld haben.</p>
EuGH 4. 6. 2020, C-41/19, <i>FX/GZ</i>	<p>→ Die EuUVO ist dahin auszulegen, dass ein vom UhSchuldner gestellter Vollstreckungsabwehrantrag, der gegen die Vollstreckung einer E eines Gerichts des UrsprungsMS gerichtet ist, mit der dieser Anspruch festgestellt worden ist, und der eng mit dem Vollstreckungsverfahren zusammenhängt, in ihren Anwendungsbereich und in die internationale Zuständigkeit der Gerichte des VollstreckungsMS fällt.</p> <p>→ Es ist gem Art 41 Abs 1 EuUVO und den einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts Sache des Gerichts des VollstreckungsMS, über die Zulässigkeit und die Stichhaltigkeit der Beweise zu entscheiden, die der Schuldner des UhAnspr zur Stützung der Behauptung vorgelegt hat, dass er seine Schuld größtenteils beglichen habe.</p>
EuGH 16. 7. 2020, C-249/19, <i>JE/KF</i>	<p>→ Art 10 Rom III-VO ist dahin auszulegen, dass der Ausdruck „[s]ieht das nach Artikel 5 oder Artikel 8 anzuwendende Recht eine Ehescheidung nicht vor“ nur Fälle betrifft, in denen das anzuwendende ausländische Recht gar keine Form einer Ehescheidung vorsieht.</p>
EuGH 17. 9. 2020, C-540/19, <i>WV/Landkreis Harburg</i>	<p>→ Eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung, die im Regresswege Beträge einfordert, die sie als Uh an einen UhBer gezahlt hat, dessen Ansprüche gegen den UhVerpfl auf sie übergegangen sind, kann begründeterweise die Zuständigkeit des Gerichts des gewöhnlichen Aufenthalts des UhBer gem Art 3 lit b EuUVO geltend machen.</p>
EuGH 18. 11. 2020, C-463/19, <i>Syndicat CFTC/Caisse primaire d'assurance maladie de Moselle</i>	<p>→ Die Art 14 und 28 der RL 2006/54/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen sind [..] dahin auszulegen, dass sie der Bestimmung eines nationalen Tarifvertrags nicht entgegenstehen, der den Arbeitnehmerinnen, die ihr Kind selbst erziehen, einen Anspruch auf Urlaub nach Ablauf des gesetzl Mutterschaftsurlaubs vorbehält, sofern dieser zusätzliche Urlaub den Schutz der Arbeitnehmerinnen sowohl hinsichtlich der Folgen der Schwangerschaft als auch hinsichtlich ihrer Mutterschaft bezweckt, was das vorliegende Gericht unter Berücksichtigung insb der Voraussetzungen für die Gewährung dieses Urlaubs, seiner Ausgestaltung und Dauer sowie des mit diesem Urlaub verbundenen rechtl Schutzniveaus zu prüfen hat.</p>

## 2. EGMR

Datum und Aktenzahl	Rechtssatz
EGMR 10. 4. 2019, P16–2018-001	<p>→ Staaten müssen nicht die Einzelheiten der Geburtsurkunde eines Kindes registrieren, das im Ausland im Wege der „gestationalen Leihmutter“ gezeugt wurde, um die rechtl Abstammung zur Wunschmutter anzuerkennen. Auch eine Adoption kann der Anerkennung dieses Mutter-Kind-Verhältnisses dienen.</p>
EGMR 21. 5. 2019 49450/17, <i>O.C.I. ua/Rumänien</i>	<p>→ Das Gericht hat sich bei nachgewiesener körperlicher Gewalt gegenüber dem Kind konkret damit auseinanderzusetzen, dass im Ursprungsstaat im Fall der Rückführung tatsächlich besondere Vorkehrungen getroffen würden, um das Kind nach der Rückführung zu schützen. Die bloß abstrakte Möglichkeit von Schutzanordnungen ist angesichts einer konkreten und erwiesenen Ausübung von Gewalt nicht ausreichend.</p>
EGMR 12. 11. 2019, 23038/19, <i>Pethitory Lanzmann/ Frankreich</i>	<p>(Der Fall betraf das Gesuch der Bf, die Gameten ihres verstorbenen Sohnes in eine Einrichtung zu überführen, die fortpflanzungsmedizinische Verfahren oder Leihmutterchaften durchführen kann.)</p> <p>→ Das Recht einer Person zu entscheiden, wie und wann sie Vater oder Mutter werden will, ist nicht übertragbar, und Art 8 EMRK garantiert nicht das Recht, Großvater bzw Großmutter zu werden. Beschwerde unzulässig.</p>
EGMR 14. 1. 2020, 10926/09, <i>Rinau/ Litauen</i>	<p>→ Das in Art 8 EMRK geschützte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens wird verletzt, wenn ein Staat es unterlässt, ein faires Verfahren in einer Familiensache sicherzustellen. Ein faires Verfahren liegt dann nicht vor, wenn in einem Rückführungsverfahren nach dem HKÜ und der Brüssel II a-VO Vertreter der Politik Druck auf die Gerichte und die Mitarbeiter des Jugendamts ausgeübt haben.</p> <p>→ Liegt eine finale E vor, die eine Rückführung eines Kindes anordnet, ist es die Pflicht des Gerichts, jede weitere Verzögerung zu verhindern. Insb ist ein Wiederaufnahmeverfahren unzulässig, wenn es nur auf Tatsachen beruht, die sich aus dem Zeitablauf ergeben.</p>

Datum und Aktenzahl	Rechtssatz
EGMR 16. 7. 2020, 11288/18, D/Frankreich	<p><i>(Der Fall betrifft ein Gesuch um Nachbeurkundung der Geburtsurkunde eines von einer Leihmutter im Ausland geborenen Kindes im französischen Personenstandsregister. Obwohl die Wunschmutter genetisch die Mutter ist, wurde das Gesuch abgelehnt, weil in der Urkunde die Wunschmutter als Mutter bezeichnet wird.)</i></p> <p>→ Der EGMR wies darauf hin, dass er sich zur Frage des Kindesverhältnisses zw dem Kind und dem Wunschvater bzw leibl Vater bereits in den U <i>Menesson/Frankreich</i> und <i>Labassee/Frankreich</i> geäußert hat. Danach hat ein genetisches Verhältnis zw dem Kind und dem Wunschvater nicht zur Folge, dass das Kindesverhältnis zw ihnen aufgrund des Anspruchs auf Achtung des Privatlebens des Kindes spezifisch durch die Nachbeurkundung der ausländischen Geburtsurkunde anerkannt werden kann. Der EGMR sieht im vorliegenden Fall keinen Grund, in Bezug auf die Anerkennung des Kindesverhältnisses zw dem Kind und der Wunschmutter bzw genetischen Mutter anders zu entscheiden. Er erinnert daran, dass die Adoption gem seinem GA Nr P16–2018-001 in Bezug auf die Anerkennung des Kindesverhältnisses zw dem Kind und der Wunschmutter ähnliche Wirkungen hat wie die Nachbeurkundung der ausländischen Geburtsurkunde. Keine Verletzung von Art 8 EMRK. Keine Verletzung von Art 14 iVm Art 8 EMRK (einstimmig).</p>
EGMR 13. 10. 2020, 32495/15, <i>Koychev/Bulgarien</i>	<p><i>(Der ASt [Herr Koychev] beantragte als vermeintlich biologischer Vater die Feststellung seiner Vaterschaft zu einem außerehel geborenen Kind, das von einem anderen Mann – dem nunmehrigen Ehemann der Mutter – anerkannt worden war.)</i></p> <p>→ Die Ablehnung der Vaterschaftsanfechtung durch den vermeintlich biologischen Vater verlangt eine Abwägung der Interessen aller beteiligten Personen. Trotz eines weiten Ermessensspielraums haben die bulgarischen Behörden eine solche Abwägung unterlassen. Verletzung von Art 8 EMRK (Recht auf Privatleben).</p>
EGMR 12. 11. 2020, 19511/16, <i>Honner/Frankreich</i>	<p>Die spätere Bf und ihre Lebensgefährtin gingen 2009 eine PACS ein und unternahmen eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung, der zufolge die Lebensgefährtin 2007 ein Kind bekam. 2012 trennten sie sich, die französischen Gerichte verweigerten der Bf ein Kontaktrecht zum Kind, weil die Beziehung zw den Frauen äußerst konfliktträchtig war und das Kindeswohl gefährdete. Kein Verstoß gegen Art 8 EMRK.</p>